

Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg	Vorlage-Nr: VO/GV01/2014-0750 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt	Datum: 20.01.2014 Einreicher: Bürgermeister
Stellungnahme der Gemeinde Dorf Mecklenburg zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 71/08 "Wohnpark Erwin- Fischer- Straße" der Hansestadt Wismar	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	25.02.2014
Gremium	
Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg beschließt dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 71/08 „Wohnpark Erwin- Fischer- Straße“ der Hansestadt Wismar zuzustimmen. Die Gemeinde Dorf Mecklenburg hat keine Hinweise oder Bedenken.

Sachverhalt:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 71/08 teilt sich in zwei Bereiche. Der erste Bereich (Teilbereich 1) umfasst den geplanten Wohnpark und wird räumlich begrenzt durch die Dauerkleingartenanlage „Klingenberg“ im Nordwesten, der Böschung am Wanderweg von der „Erwin- Fischer- Straße“ durch den Pappelwald zum Seebad „Wendorf“ im Nordosten der Garagenanlage an der „Erwin- Fischer- Straße“ im Südosten sowie der Eigenheimbebauung „Erwin- Fischer- Straße“ im Südwesten. Für die zusätzlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird der zweite Bereich (Teilbereich 2) dem Plangebiet zugeordnet. Die Fläche befindet sich südlich der Garagenanlage an der Erwin- Fischer- Straße. Ziel des B-Planes ist es, den durch den Verfall und Nichtnutzung der Anlagen entstandenen Missstand durch städtebaulich geeignete Maßnahmen zu beheben. Die Stallanlagen und Nebengebäude sollen vollständig zurückgebaut und dem Gebiet eine Wohnnutzung zugeführt werden. Entstehen soll bezahlbarer Wohnraum in Form von Einfamilienhäusern. Das ehemalige Wohnhaus ist, sofern von der Bausubstanz möglich, umfassend zu sanieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Auszug Entwurf, Auszug Entwurf Begründung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	